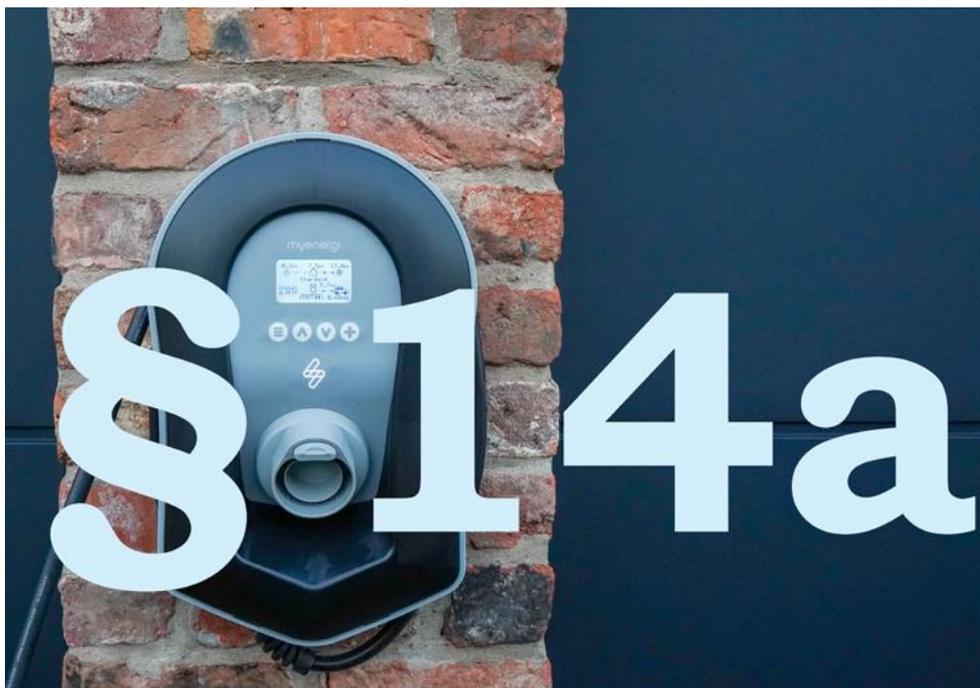


Pressemitteilung des VEWSaar e.V. – Verband der Energie und Wasserwirtschaft des Saarlandes e.V.

Novelle des §14a EnWG - Niemand hat die Absicht, Ihren Strom zu rationieren

Saarbrücken, 23. Januar 2024

Am 27. November 2023 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) ihre Beschlüsse zu Paragraf 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgestellt. Seit 1. Januar dieses Jahres reguliert die Novelle die zügige, sichere Integration steuerbarer elektrischer Verbrauchseinrichtungen in die Netze. Mangelnde begriffliche Klarheit eines vorherigen Eckpunktepapiers sowie eine verzerrte Darstellung einer „Zwangsregelung von Wallboxen und Wärmepumpen“ in den Medien haben in den letzten Monaten für reichlich Wirbel gesorgt. Nach kurzer ruhiger und sachlicher Prüfung der komplexen Details jedoch ergibt sich, dass unterm Strich alle von der Regelung profitieren. Die Energiewirtschaft und die Verbraucher, ohne die eine Energiewende samt Klimaneutralität nicht funktionieren wird.



Der überarbeitete § 14a zielt darauf ab, den Hochlauf der Elektromobilität sowie von Wärmepumpen hierzulande zu fördern und gleichzeitig die Netzstabilität zu garantieren. Als die ersten Pläne der BNetzA diesbezüglich bekannt wurden, war die Aufregung in der Öffentlichkeit groß. Schnell titelte die Bild-Zeitung: "Neues Kontroll-Gesetz: Regierung will unseren Strom rationieren". Dem ist mitnichten so, denn niemand hat jemals diese Absicht verfolgt.

Pressemitteilung des VEWSaar e.V. – Verband der Energie und Wasserwirtschaft des Saarlandes e.V.

Der Hintergrund

Unsere Verteilnetze sind mit einer wachsenden Herausforderung konfrontiert, die sich zum einen durch den Ausbau einer dezentralen Stromerzeugung aus Quellen erneuerbarer Energien ergibt. Hinzu kommt eine wachsende Anzahl elektrischer Verbraucher wie Wärmepumpen oder E-Autos, die unsere Netze über kurz oder lang an ihre Kapazitätsgrenze führen werden. Ohne Ausbau, ohne eine parallel stattfindende Ertüchtigung, ohne „Smartifizierung“, den Umbau über die Digitalisierung hin zu intelligenten Netzen, drohen eine Zunahme lokaler Engpässe sowie Überlastungen der Verteilnetze in der Niederspannung.

Die Netze für die Energiewende fit zu machen, ist extrem teuer und braucht Zeit. Längst ist eine Art Wettlauf zwischen den wachsenden Anforderungen durch die Elektrifizierung, etwa des Verkehrs- oder Immobiliensektors, und der Ertüchtigung der Stromnetze entbrannt. Die Regelungen der BNetzA definieren nun zunächst den immens wichtigen verbindlichen Rahmen der aktuell dringend erforderlichen netzdienlichen Eingriffe durch Netzbetreiber. Letztere können jetzt ihre Netze mit der nötigen Planungssicherheit im Sinne der Energiewende weiterentwickeln.

„Dimmen“ statt abschalten

Greift ein Netzbetreiber netzdienlich in steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie nicht öffentliche Wallboxen oder Wärmepumpen, elektrische Speicher oder Kälteanlagen ein, muss für den Endverbraucher immer eine auf 4,2 kW definierte Mindestleistung verbleiben. Er darf also lediglich dimmen und nicht komplett abschalten. Demnach können Wärmepumpen ohne Unterbrechung weiter betrieben und Elektroautos weiterhin geladen werden. Nur eben nicht mit der vollen Leistung. Die definierte Leistungsuntergrenze trägt auch dafür Sorge, dass Verbraucher nicht Gefahr laufen, dass eine ihrer Anlagen aufgrund einer zu geringen Leistung zu Schaden kommt.

In einem früheren Entwurf betrug jene zu garantierende Mindestleistung lediglich 3,7 kW. Dass diese aus Verbrauchersicht bedeutende Anhebung der Untergrenze auf 4,2 kW zustande kam, geht auf die „Konsultationsphase“ der BNetzA zurück. Darin hat die Regulierungsbehörde Interessengruppen wie Branchen- oder Industrie-Verbänden die Möglichkeit eröffnet, konstruktive Vorschläge im Sinne der Sache in den Novellierungsprozess miteinzubringen. Im Nachhinein dient diese Konsultationsphase sicherlich als eine weitere Erklärung für die Ausgewogenheit, den Zuspruch und die breite Akzeptanz der neuen Regelung in der Praxis.

Pressemitteilung des VEWSaar e.V. – Verband der Energie und Wasserwirtschaft des Saarlandes e.V.

Positiver Charakter des § 14a

Der positive Charakter der Regelung im Sinne der Energiewende, im Sinne von Klimaneutralität will verhindern, dass Netzbetreiber die Installation von Wallboxen oder Wärmepumpen mit der Begründung einer Überlastung ihres Netzes generell ablehnen können. Für Verbraucher kommt diese Zielsetzung selbst in Gebieten mit hoher Netzauslastung einer Anschlussgarantie gleich. Ferner profitieren sie in Fällen von Eingriffen durch Netzbetreiber von reduzierten Netzentgelten bzw. niedrigeren Stromrechnungen. Eingriffe jedoch werden laut BNetzA-Präsident Klaus Müller die absolute Ausnahme bleiben. Zudem sollen Verbraucher davon – Stichwort Komforteinbußen – so gut wie gar nichts mitbekommen.

Positive Resonanz der Stromwirtschaft

Im Gegenzug, um die Netze zu schützen und die Stromversorgung weiterhin wie gewohnt sicherstellen zu können, gibt die neue Fassung des § 14a Netzbetreibern das Recht, die Leistung in Niederspannungsnetzen lokal zu „dimmen“, das heißt, zu reduzieren, jedoch nicht komplett auf null. Erste Reaktionen seitens der Energiewirtschaft auf die neue Regelung fallen insofern überwiegend positiv aus, als sie jetzt nach Ansicht von Experten ein jahrelang verfolgtes Ziel erreicht hat. Mit der neuen Regelung sei nun ein Meilenstein auf dem Weg zu einem intelligenten, steuerbaren und resilienten Stromsystem der Zukunft gesetzt.

Wann ein Regeleingriff erlaubt ist, ergibt sich künftig aus objektiven Kriterien der Netzzustandsermittlung, das heißt, der aktuellen Netzauslastung anhand von Echtzeit-Messwerten. Zu diesem Zweck ist, mit Blick auf eine positive Lenkungswirkung der neuen Regelung, eine zügige Digitalisierung der Niederspannungsnetze inklusive Erhebung von Echtzeit-Messwerten notwendig.

Drei Module finanzieller Anreize

Im Unterschied zu einer Vergütung, die dem Endverbraucher bei jedem netzdienlichen Einsatz seiner steuerbaren Verbrauchseinrichtung zugutekommt, hat die BNetzA hier die bestehende Struktur der Netzentgeltreduktion erweitert. Diese garantiert dem Verbraucher in jedem Fall eine Entlastung für die Bereitstellung einer prinzipiellen Steuerbarkeit seiner Anlage.

Pressemitteilung des VEWSaar e.V. – Verband der Energie und Wasserwirtschaft des Saarlandes e.V.

Hierzu hat die BNetzA die Rahmenbedingungen für eine Reduzierung der Netzentgelte in drei Varianten (Modulen) festgelegt: Modul 1 - ein pauschaler Rabatt auf das Netzentgelt; Modul 2 - eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises (beide gelten bereits seit dem 1. Januar) und mit Modul 3 – erstmals ein variables Netzentgelt auf Basis eines pauschalen Rabatts in Kombination mit einer zeitvariablen Entlastungskomponente (gilt erst ab April 2025). Nach Einschätzung der BNetzA beträgt das Einsparpotenzial pro Verbraucher in Summe je nach Netzgebiet und Modul "zwischen 110 und 190 Euro im Jahr".

Weiterführende Informationen

Nachdem die anfängliche, auf vielen Missverständnissen fußende Aufregung einer breiten Akzeptanz gewichen ist, verbleibt mit der Neufassung des § 14a EnWG nichtsdestotrotz ein komplexes Regelwerk, das potenziell Fragen aufwirft. Erschwerend hinzu kommt, dass viele Entwicklungen, die in der Energiewende wichtig sind, wie der Hochlauf der E-Mobilität oder die Ertüchtigung der Netze erst initiiert werden und Fahrt aufnehmen sollen.

In ihren nun beschlossenen Änderungen vermeidet die BNetzA bewusst, Verbraucher zu bevormunden oder einzuschränken. Auch hat sie dafür Sorge getragen, dass ihnen keinerlei Nachteile bzw. Schaden versehentlich durch Unwissenheit, ein Versäumnis oder Passivität entstehen kann. Das heißt, dass der Betreiber eines steuerbaren Verbrauchers immer dann von einer zuständigen Stelle kontaktiert wird – sei es von seinem Energiedienstleister oder dem Installationsbetrieb seines Vertrauens –, wenn er im Zusammenhang mit einem netzdienlichen Eingriff aktiv werden muss. Endverbraucher können sich demnach entspannt zurücklehnen.

Sollten dennoch konkrete Fragen aufkommen, können sich Verbraucher in Bezug auf Neuerungen rund um § 14a EnWG und deren Auswirkungen nach wie vor an die bewährten Anlaufstellen wenden. Das sind neben der VSE und energis selbst in erster Linie die mit ihnen partnerschaftlich verbundenen Stadtwerke, die ihren Kunden vor Ort persönlich kompetent zur Verfügung stehen. Der VEWSaar sowie die neutrale Arge Solar runden die Liste der Institutionen ab, die in der Lage sind, Verbraucher bei allen Fragen zum EnWG zu beraten und in der Praxis zu unterstützen.

[8.106 Anschläge]

Pressemitteilung des VEWSaar e.V. – Verband der Energie und Wasserwirtschaft des Saarlandes e.V.

Rückfragen:

Verband der Energie- und Wasserwirtschaft des Saarlandes VEWSaar e.V.

Dr. Klaus Blug

Nell-Breuning-Allee 6

66115 Saarbrücken

+49 (0)681 / 976-1793-0

presse@vewsaar.de

www.vewsaar.de

Der VEWSaar e.V.

Die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft im Saarland werden vom VEWSaar - Verband der Energie- und Wasserwirtschaft des Saarlandes e.V. vertreten.

Der VEWSaar fungiert als Interessenvertretung auf Landesebene und bringt die Anliegen seiner Mitglieder in den Bundesverband BDEW in Berlin ein. Der Landesverband hat derzeit 64 Mitgliedsunternehmen. Damit ist die saarländische Energie- und Wasserwirtschaft in die Diskussionen und Prozesse der Energiewende unmittelbar eingebunden.

Darüber hinaus erbringt der Landesverband für seine Mitgliedsunternehmen in den Sparten Strom, Erdgas, sowie Wasser und Abwasser vielfältige Leistungen. Diese Angebote reichen von der Organisation von Fachveranstaltungen bis zur Veröffentlichung von Publikationen. Damit haben die Mitgliedsunternehmen jederzeit Zugang zu Informationen aus erster Hand.

Schlüsselrolle der Versorger

Die saarländische Energiewirtschaft ist als maßgeblicher Partner der Landesregierungen in der Lage, den Umbau der Energieversorgung volkswirtschaftlich vertretbar zu gestalten.

Die tragende Rolle übernehmen dabei die Unternehmen der Energieversorgung, die nach dem Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet sind, eine "sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen". Modelle einer "Energieversorgung in Bürgerhand" können die gesellschaftliche Akzeptanz steigern und ergänzende Beiträge zur Energieversorgung der Allgemeinheit liefern.